



P.P.
CH-3110 Münsingen
Post CH AG

Oktober 2020
Nr. 46

Treuhand + Beratung Schwand AG
Schwand 3
3110 Münsingen
Telefon 031 720 12 40
Fax 031 720 12 50
info@tbschwand.ch
www.tbschwand.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen

2 Steuerwert landwirtschaftlicher Liegenschaften

3 Bewertung Photovoltaik

6 Hofübergabe

7 Ein Lohn für die Bäuerin macht Sinn

4 Einkommen teilen – ein Zeichen
der Wertschätzung

5 Umstellen auf die QR-Rechnung:
Wir sind gerüstet

8 Ringtagungen: Ausblick
Veranstaltungen 2020

8 Wussten Sie...?

Die amtliche Bewertung: über Nacht «reicher»

Die revidierte Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes wurde vom Bundesrat per 1. April 2018 in Kraft gesetzt. Seither haben die Steuerbehörden vielerorts die neuen amtlichen Werte eröffnet. Mancher Landwirt musste dabei wesentlich höhere Steuerwerte seines Landgutes zur Kenntnis nehmen. Eine Übersicht.

Für landwirtschaftliche Liegenschaften galt im Kanton Bern bislang fast uneingeschränkt Ertragswert = Steuerwert. Aber auch in den umliegenden Kantonen ist der Steuerwert mit der Ertragswertschätzung verknüpft, wenn auch nicht so direkt. Eine Revision der Schätzungsanleitung hat daher unmittelbar Einfluss auf den Steuerwert.

Vor allem die Bewertung des Wohnraumes sorgt für den Wertzuwachs. Nach alter Anleitung wurde der Wohnraum in drei Stufen bewertet: Normbedarf/übriger landwirtschaftlicher Wohnraum/nicht landwirtschaftlicher Wohnraum. Besonders grössere Betriebe profitierten von diesem System. Nach neuer Anleitung 2018 (SA18) wird nur noch die Betriebsleiterwohnung landwirtschaftlich geschätzt, unabhängig von der Betriebsgrösse.

Wohnungswert je nach Nutzung

Sowohl die neue als auch die alte Schätzungsanleitung gibt für die Bestimmung der Betriebsleiterwohnung vier Kriterien vor:

Die Wohnung wird a) längerfristig von der Betriebsleiterfamilie genutzt, b) sie liegt beim Betriebszentrum, c) sie weist am meisten Raumeinheiten auf und d) sie befindet sich im Erdgeschoss. Grundsätzlich zählt die Wohnung mit grösster Übereinstimmung als Betriebsleiterwohnung. Das heisst aber auch, dass sie im Moment der Bewertung nicht zwingend von der Betriebsleiterfamilie bewohnt werden muss.

» Weil im Kanton Bern fast gleichzeitig die steuerliche Neubewertung 2020 (AN20) des nichtlandwirtschaftlichen Wohnraums erfolgt, kumuliert sich vielerorts die Wertsteigerung. Zudem laufen Ertragswert und Steuerwert auseinander. Während die SA18 einen mittleren Mietwert zum Ertragswert kapitalisiert, orientiert sich die Steuer-schätzung am regionalen Verkehrswert.

Die AN20 hat nur dann keinen Einfluss auf den Ertragswert, wenn einzig die Betriebsleiterwohnung vorhanden ist. Andernfalls kann der amtliche Wert stark ändern, wenn beispielsweise die Betriebsleiterwohnung wechselt. Das gilt besonders bei unterschiedlicher Wohnungsgrösse und ob ein Altbau oder ein Neubau bewohnt wird.

Die Zahlen in der Tabelle rechts stammen aus einem realen Beratungsfall mit Bauernhaus und Stöcklineubau. Der neue amtliche Wert entspricht somit nicht mehr zwingend dem Ertragswert nach BGGB. Unter dem Anspruch, die Hofübergabe rechtskonform zu gestalten und alle Kinder erbrechtlich gleich zu behandeln, lohnt es sich, die Bewertung der Wohnungen genau anzuschauen. «

Vergleich Bewertungsgrundlagen Ertragswert und amtlicher Wert

Bezeichnung	Ertragswert BGGB	amtl. Wert/Steuern
Land und Ökonomiegebäude	SA18	SA18
Betriebsleiterwohnung	SA18	SA18
Weitere Wohnungen	SA18, kapitalisierte Marktmiete	AN20, regional verkehrswertbasierend

Amtlicher Wert beim Wechsel der Betriebsleiterwohnung

Wohnteil	Betriebsleiter wohnt im	
Amtlicher Wert der Wohnung	alten Bauernhaus	neuen Stöckli
im alten Bauernhaus	CHF 100'000.–	CHF 300'000.–
im Stöcklineubau	CHF 500'000.–	CHF 160'000.–
Total beider Wohnungen	CHF 600'000.–	CHF 460'000.–

Steuerwert landwirtschaftlicher Liegenschaften Kantonale Unterschiede

Kanton Baselland

Im Kanton Basel-Landschaft wird der Mietwert ab Steuerjahr 2019 über ein neues Formular ermittelt. Der Ertragswert entspricht dem Katasterwert und stellt gleichzeitig den Vermögenssteuerwert dar. Wohnungen auf einem Landwirtschaftsbetrieb werden entweder nach landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Normen geschätzt. Damit die Betriebsleiterwohnung landwirtschaftlich bewertet wird, muss nach SA18 ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegen. Alle übrigen Wohnungen des landwirtschaftlichen Gewerbes – Stöckli, Wohnrecht, Nutzniessung – werden nach nicht landwirtschaftlichen Normen geschätzt und erhalten somit eine Bewertung gemäss ortsüblicher Marktmiete.

Kanton Freiburg

Der für die Vermögenssteuer massgebende Steuerwert musste bis anhin vom Landwirt mittels eines Fragebogens selbst berechnet werden. Bei Investitionen in Ökonomiegebäude beträgt der Steuerwert rund $\frac{1}{3}$ der Investitionssumme. Bei Gewächshäusern liegt dieser bei $\frac{2}{3}$ und bei Photovoltaikanlagen macht der Steuerwert $\frac{3}{4}$ der Erstellungskosten aus. Ist der Landwirt mit dem auf diese pragmatische Art berechneten Steuerwert nicht einverstanden, wird eine Ertragswertschätzung nach SA18 vorgenommen. Bei Hofübergaben ab dem 1.1.2018 stellt die Steuerverwaltung generell auf den Ertragswert ab. Bei Betriebsübernahmen vor 2018 ist laut Steuerverwaltung keine Anpassung der Steuerwerte geplant.

Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn entspricht der steuerliche Katasterwert 70 % des Ertragswertes nach eidgenössischer Schätzungsanleitung 1986. Die Verordnung nach neuem Schätzungsreglement ist in Überarbeitung. Der Mietwert für landwirtschaftliche Heimwesen wird aktuell nach Anzahl Raumeinheiten, Zustand und Verkehrslage gemäss Wegleitung zur Steuererklärung geschätzt.

Kanton Bern

Die Steuerverwaltung begründet die Neubewertung (AN20): In den letzten 20 Jahren sind die Immobilienpreise gestiegen. Im Jahr 1999 betrug der amtliche Wert zirka 70 % des Verkehrswertes, 2018 noch 50 %. Vor allem sind die Unterschiede regional sehr gross. Ziel der Revision ist die Herstellung der gesetzlichen Vorgabe zur Gleichbehandlung zwischen beweglichem (Bankkonti/Wertschriften) und unbeweglichem Vermögen (Liegenschaften).

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

beowa treuhand ag
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@beowa.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Bewertung Photovoltaik

Im Zeichen der Energiepolitik des Bundes hat die Landwirtschaft Photovoltaikanlagen als Betriebszweig entdeckt.

Besteuert werden die Anlagen unterschiedlich, je nach Anlageart oder ob sie sich im Privat- oder im Geschäftsvermögen befinden. Die Solarpanels werden als Indach- oder Aufdachanlage montiert. Indachanlagen gelten als gebäudeintegriert und ersetzen einen Teil der Gebäudehülle. Aufdachanlagen werden am bereits vorhandenen Gebäude befestigt, ohne dessen Struktur zu verändern.

Anlagen im Privatvermögen

Die Investitionskosten einer Photovoltaikanlage am bestehenden Gebäude (ab dem Folgejahr der Bauabnahme) werden sowohl für Indach- als auch für Aufdachanlagen beim Einkommen als Gebäudeunterhalt in Abzug gebracht. Zusammen mit einem Neubau erstellte Anlagen erhöhen die Anlagekosten und sind nicht wie Unterhalt abziehbar. Bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft verringern diese jedoch die geschuldete Grundstücksgewinnsteuer. Investitionshilfen und Subventionen sind bei bestehenden Bauten als übriges Einkommen und bei Neubauten als Anlagekostenverminderung zu deklarieren.

Aufdachanlagen gehören bei Anlagen im Privatvermögen zum beweglichen Vermögen. In der Steuererklärung ist der Anschaffungswert separat anzugeben. Im Anschaffungsjahr wird automatisch 80 % des Wertes abgeschlagen, um dem nicht vorhandenen Markt für gebrauchte Aufdachanlagen und den damit verbundenen Wertzerfall zu berücksichtigen. Indachanlagen gelten als Bestandteil einer Liegenschaft und werden im amtlichen Wert berücksichtigt, weshalb sie in der Steuererklärung nicht separat aufzuführen sind. Obwohl unterschiedlich erfasst, resultiert eine vergleichbare Steuerbelastung.

Alle Vergütungen (KEV, Einmalvergütungen, Vergütungen des freien Markts) werden als übriges Einkommen besteuert. Kürzt der Netzbetreiber die Einspeisevergütung um die Kosten für den Bezug der eigenen Energie, ist als steuerbares Einkommen die ungekürzte Einspeisevergütung zu deklarieren und nicht nur die Nettozahlung des Netzbetreibers. Unterhaltskosten können bei In- und Aufdachanlagen als Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden.

Photovoltaikanlagen aus bodenrechtlicher Sicht

Dass der Wert von Aufdachanlagen und Indachanlagen aus steuerlicher Sicht nicht gleich ist, hat das Bundesgericht in zwei kantonalen Urteilen im Jahr 2019 entschieden. Diese rein steuerliche Sicht widerspricht der bodenrechtlichen Bewertung.

Die Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes gibt vor, dass nicht landwirtschaftliche Objekte wie Solaranlagen als Bestandteil der Immobilie zu bewerten sind. Somit sind fest installierte Einrichtungen als Gebäudebestandteil im Ertragswert inbegriffen. Das bäuerliche Bodenrecht und die Schätzungsanleitung sind als Bundesrecht in der ganzen Schweiz



Anlagen im Geschäftsvermögen

Die Erstellungskosten für Indachanlagen im Geschäftsvermögen müssen aktiviert werden, auch wenn diese in ein bestehendes Gebäude eingebaut werden. Als Anlagekosten verringern sie damit bei einer Weiterveräußerung den Grundstücksgewinn. Subventionen und Investitionshilfen zur Finanzierung der Anlage vermindern die Anlagekosten. Auf den aktivierten Nettoanlagekosten können Abschreibungen vorgenommen werden. Bei selbständig Erwerbenden werden die Indachanlagen mit dem amtlichen Wert als Vermögen und bei juristischen Personen mit ihrem Buchwert als Kapital besteuert.

Die Investitionskosten für Aufdachanlagen sind als mobiles Anlagevermögen zu aktivieren. Investitionshilfen und Subventionen gelten als steuerbarer Ertrag. Die Aufdachanlage wird mit ihrem Buchwert im Vermögen besteuert. Im Erstellungsjahr können unter bestimmten Voraussetzungen Sofortabschreibungen vorgenommen werden.

Sowohl bei Indach- wie auch bei Aufdachanlagen werden Einkünfte als steuerbarer Ertrag behandelt und müssen in der Buchhaltung auf einem separaten Erfolgskonto aufgeführt werden. Wird Energie für den Eigengebrauch bezogen, stellen die daraus generierten Kosten geschäftsmässigen Aufwand dar. Wenn der produzierte Strom jedoch nicht eingespeist, sondern direkt selbst verwendet wird, ist weder Ertrag noch Aufwand zu verbuchen.

Wer eine Photovoltaikanlage auf einem fremden Grundstück betreibt, gilt als selbständig Erwerbender, womit die Anlage im Geschäftsvermögen zu führen ist.

Die Unterscheidung von Aufdach- und Indachanlagen gilt zurzeit nur für den Kanton Bern. Im Kanton Freiburg zählen Photovoltaikanlagen, unabhängig der Anlageart, zum immobilien Anlagevermögen. Ihr Steuerwert wird von der Steuerverwaltung mit 75 % der Erstellungskosten oder nach der landwirtschaftlichen Schätzungsanleitung berechnet. ««

verbindlich. Somit können steuerlich ermittelte amtliche Werte von Liegenschaften mit Aufdachanlagen bei bodenrechtlichen Fragen wie Hofübergaben, Belastungsgrenzen und Pachtzinsen im Kanton Bern nicht mehr als Basis herangezogen werden. Es muss für diese Zwecke wie bereits in den Kantonen Freiburg und Solothurn eine Ertragswertschätzung gemacht werden.

Einkommen teilen – ein Zeichen der Wertschätzung

Die soziale Absicherung der Bäuerinnen ist zum Dauerthema geworden. Wie sieht das eine Betroffene? Bäuerin Heidi Eggimann aus Vielbringen bei Worb gibt Auskunft.

Die AP22+ fordert «minimalen Versicherungsschutz». Ist dies richtig?

Ja das ist richtig. Wenn ich bedenke, was Bäuerinnen auf den Höfen leisten und wie viele Arbeiten sie ausrichten, ist es nur richtig den Bäuerinnen einen minimalen Schutz zu gewähren. Da sollte es jedem Betriebsleiter wichtig sein, dass für seine Partnerin gesorgt ist. Sicher braucht es ein Umdenken der Bäuerinnen. Frauen sollten ihre persönliche Absicherung thematisieren und dafür einstehen.

Inwiefern?

Bäuerinnen sind es wert, für ihre Arbeit entlohnt zu werden. Eine Einkommensteilung zeigt auch ein grosses Stück an Wertschätzung gegenüber der Ehefrau. Ich bin meinem Mann Andreas sehr dankbar, dass es für ihn nie zur Diskussion stand. Mir gibt diese Wertschätzung ein gutes Gefühl.

Zur sozialen Absicherung wird das Einkommen geteilt. Wie regeln Sie diese Teilung?

Mein Mann erhält zwei Drittel und ich einen Drittel des Einkommens zugewiesen. Schwankende Einkommen werden bei meinem Mann geglättet. Die Teilung besprechen wir jeweils mit unserem Treuhänder von der Treuhand+Beratung Schwand AG. Er hat uns die Teilung empfohlen und machte uns auf Möglichkeiten aufmerksam. Dafür gibt es aber keine Patentlösung, sondern es muss individuell betrachtet werden. Wichtig ist, dass der Betriebsleiter hinter der Ehefrau steht und sie unterstützt.



Welche Vorteile und Nachteile sehen Sie bei der sozialen Absicherung?

Ich erachte die Einkommensteilung beziehungsweise den Versicherungsschutz als sinnvoll. Durch die Einzahlungen bin ich in Bezug auf die AHV und die Versicherungen bessergestellt. Zudem kann ich steuerbegünstigte Einzahlungen in die berufliche und private Vorsorge tätigen. Das Negative ist sicher der administrative Aufwand. Zudem müssen steuerbegünstigte Einzahlungen vor Jahreswechsel erfolgen.

Was möchten Sie unseren Leserinnen und Lesern sonst noch sagen?

Ich kann allen nur empfehlen, die soziale Absicherung mit dem Treuhänder zu thematisieren. Dies machen wir seit Jahren bereits im November, indem wir einen ersten Jahresrückblick in Bezug auf die Erträge, Investitionen und den Nebenerwerb machen und versuchen auf Veränderungen zu reagieren. <<<

Mehr zum Thema finden Sie auf Seite 7.

Wussten Sie...? Optimale Krankenkassen-Franchise

Mit der Wahl der optimalen Franchise lässt sich nach wie vor viel Geld sparen. Eine Franchise zwischen dem Minimum von CHF 300.– und dem Maximum von CHF 2500.– lohnt sich meistens nicht. Bei Jugendlichen mit Jahrgang 2002 steht ein Kategorienwechsel zu den «jungen Erwachsenen» an. Da die Prämien um ein Mehrfaches höher sein werden als bisher, ist die Wahl der Franchise bedeutsam. Die Agrisano Krankenkasse schreibt alle vom Wechsel betroffenen Jugendlichen an und macht auf die Situation ab 1.1.2021 aufmerksam.

Wer wenig Krankheitskosten erwartet, wählt eine hohe Franchise. Wer mit hohen Krankheitskosten rechnen muss, fährt besser mit dem Minimum. Die Franchise kann man immer per 1.1. für das folgende Kalenderjahr anpassen. Der Wechsel zu einer tieferen Franchise muss bis zum letzten Arbeitstag des Monats November gemeldet werden. Der Wechsel zu einer höheren Franchise kann hingegen bis zum letzten Arbeitstag des Jahres erfolgen. Entscheidend ist in beiden Fällen der Tag, an dem der Brief bei der Krankenkasse eintrifft. <<<

Umstellen auf die QR-Rechnung: Wir sind gerüstet

Der Zahlungsverkehr in der Schweiz wird ab 1. Juli 2020 mit der Umstellung auf die QR-Rechnung harmonisiert. Die QR-Rechnungen erkennt man sofort am Swiss QR-Code. Dieser beinhaltet die relevanten Informationen für die bequeme, automatische und effiziente Zahlung.



Wer ist davon betroffen?

Alle, die Rechnungen elektronisch bezahlen und auch Rechnungen ausstellen.

Was ändert sich für Sie?

Vorerst können die bekannten Einzahlungsscheine und die neuen QR-Rechnungen parallel genutzt werden. Ab dem 1. Juli 2020 dürften aber immer mehr QR-Rechnungen im Briefkasten landen und die herkömmlichen Einzahlungsscheine mittelfristig ablösen. Die neuen QR-Rechnungen können mit den meisten herkömmlichen Einlesegeräten nicht mehr erfasst werden.

Wie bezahlen Sie QR-Rechnungen?

Der QR-Code wird via Smartphone oder einem spezifischen Einlesegerät erfasst. Das Abtippen von Konto- und Referenznummer ist zwar auch möglich, empfehlen wir aber nicht.

Die Treuhand + Beratung Schwand AG und unsere Software-Partner sind QR-Code ready

Unsere Partner sind mit ihrer Branchensoftware (E-Banking- und Faktura-Module) im Fahrplan und können Ihnen die QR-fähige Version Ihrer Software via Internet-Update zur Verfügung stellen. Wir empfehlen Ihnen, diese Branchensoftware zu nutzen. Die Treuhand+Beratung Schwand AG ist von den Vorteilen der Umstellung überzeugt. Rufen Sie uns an, wenn bei der Umstellung auf QR-Rechnungen Fragen auftauchen. ««

Die QR-Rechnung kann auf verschiedene Arten erfasst werden

Lesegerät PayEye: das Auge zum Bezahlen

Das PayEye von Crealogix ist der QR-Code fähige Nachfolger des PayPen und der ScanMouse. Es ermöglicht das einfache und sichere Erfassen aller Einzahlungsscheine.

Das PayEye inklusive Dockingstation ist bei uns aktuell für CHF 250.– erhältlich. Einige Banken bieten ihren Kunden das PayEye vergünstigt an. Fragen Sie deshalb bei Ihrer Bank nach einer Vergünstigung!



Belegleser als App

Als kostengünstige Alternative zum PayEye bieten unsere Softwarepartner eine App zum einfachen Erfassen der QR-Rechnung an. Die App leitet die QR-Codes an die Buchhaltungssoftware weiter. Die Apps stehen sowohl für Android-Geräte wie auch für iPhones zur Verfügung. Informieren Sie sich auf der Website der jeweiligen Anbieter.



Faktura

Eine «QR-Ready-Version» der Faktura-Programme steht zur Verfügung. Da Rechnungen mit orangenen Einzahlungsscheinen auch nach dem 1. Juli 2020 gedruckt werden dürfen, können bestehende ESR-Formulare zuerst noch aufgebraucht werden.

Hofübergabe

Das muss im letzten Jahr noch gemacht werden!

Die wenigsten geben es zu: Bei älteren Betriebsleitern ist das Thema Hofübergabe zumindest im Hinterkopf über Jahre präsent. Und dennoch, zum Zeitpunkt x gilt es an vieles zu denken und manches zu regeln.

Notar Handänderungen von Liegenschaften benötigen in Bern und in den umliegenden Kantonen einen Notar. Eine rechtzeitige Terminvereinbarung, rund ein halbes Jahr vor dem Verkauf, ist empfehlenswert. Dabei sollte man die eigenen Vorstellungen zu den wichtigsten Punkten bereits konkretisiert haben: Kaufpreis, Finanzierung und vor allem die neue Wohnsituation nach der Hofübergabe. Beim Ertragswert ist abzuklären, ob er bereits nach Schätzungsanleitung 2018 vorliegt oder ob dies noch zu beantragen ist.

Bäuerliches Bodenrecht (BGBB) Wenn der Betrieb genügend SAK nach BGBB ausweist (Talgebiet 1.0 SAK, Berggebiet 0.75 SAK), hat der Übernehmer Anrecht auf den Ertragswert. Im Kanton Bern hat der Regierungsrat per April 2019 die massgebenden Grenzwerte im Talgebiet auf 0.85 SAK und im Berggebiet auf 0.6 SAK gesenkt.

Im Vergleich zu den Direktzahlungs-SAK gibt es bei den BGBB-SAK Zuschläge für Kartoffeln, Beeren, Wald, Gewächshäuser, für die eigenständige Sömmerung sowie für Verarbeitung und Vermarktung von hofeigenen Produkten anhand des Umsatzes.

Der Verkaufspreis für landwirtschaftliche Gewerbe ist der Ertragswert. Der Preis kann über dem Ertragswert liegen, wenn in den letzten 10 Jahren viel investiert wurde oder wenn die Schulden höher sind.

Für kleinere Betriebe mit zu wenig SAK nach BGBB gilt grundsätzlich der Verkehrswert. Ein tieferer Verkaufspreis ist gleichwohl möglich, wenn alle in der Familie einverstanden sind. Um Klagen auf Pflichtteilsverletzung vorzubeugen, sollten alle Miterben beim Hofverkauf diesem tieferen Preis explizit zustimmen.

Inventar Das Inventar beinhaltet die Vorräte, Tiere und Maschinen. Der Verkäufer muss sich überlegen, ob er alles weitergeben möchte. Meistens bleibt das Auto weiterhin bei den Eltern. Es gibt auch Antiquitäten oder Tiere (z.B. Reitpferde), welche im Besitze der Eltern bleiben. Oft erfolgt die Übergabe zum Buchwert in der Buchhaltung. Die Bewertung des Inventars zum Zeitwert durch einen Schätzer ist auch eine Überlegung wert, vor allem wenn die Abschreibungen auf den Maschinen sehr hoch waren. Nebst dem Buchwert gibt dieser sogenannte Nutzwert nach BGBB einen weiteren Anhaltspunkt, um den Verkaufspreis des Inventars familienpolitisch gerecht festzulegen.

Informieren Die Verkaufspreise von Liegenschaft und Inventar sind innerhalb der Familie zu diskutieren. Auch die Kinder, die den Betrieb nicht übernehmen, sollen wissen, was läuft. Schliesslich ist es ihr elterliches Zuhause, das verkauft wird. Sie sollten deshalb ebenfalls Einblick bekommen in den notariellen Vertragsentwurf.

GELAN Bei der Herbsterberhebung den Bewirtschafterwechsel melden.

BAK-Kredite Werden bestehende BAK-Kredite vom Käufer übernommen oder wird die Starthilfe ausgelöst, ist die Agrarkreditkasse vor Vertragsunterzeichnung zu kontaktieren. Das Finanzinstitut wird mindestens den Vertragsentwurf einfordern, möglicherweise auch eine Tragbarkeitsberechnung. Je nach Finanzierung braucht es eine Neuordnung der Schuldbriefe.

Hypothesen Gleiches gilt für die Übernahme bestehender Hypothesen. Die Banken beurteilen die finanzielle Situation des Käufers – sogenanntes Rating – und entscheiden dann, ob die Hypothek übertragen wird. Auch die Banken verlangen teilweise eine Tragbarkeitsberechnung oder einen Businessplan.

Versicherungen Die Versicherungen sind auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen. Auch hier ist rechtzeitiges Handeln von Vorteil, so dass die Rechnungen auf den 1. Januar bereits an die richtige Adresse gehen.

Ausgleichskasse Der Übernehmer hat sich bei der Ausgleichskasse als selbständig Erwerbender anzumelden. Dabei sind das voraussichtliche Einkommen sowie das investierte Eigenkapital zu deklarieren. Werden Löhne ausgerichtet, muss man sich ebenfalls als Arbeitgeber anmelden.

Wenn der Abtreter die selbständige Erwerbstätigkeit beendet, meldet er sich bei der Ausgleichskasse ab.

Adressänderungen, Zahlungsverbindungen Der Bewirtschafterwechsel ist allen Geschäftspartnern zu melden, damit der Briefverkehr richtig zugestellt wird. Wichtig ist auch die Bankverbindung, damit Guthaben auf das richtige Konto überwiesen werden. Werden bisherigen Geldkonten gelöscht, so ist die neue Bankverbindung möglichst allen bisherigen Leistungserbringern (Krankenkasse, Steuern, Arbeitgeber usw.) mitzuteilen.

Pachtland Nach Pachtrecht ist ein Bewirtschafterwechsel dem Verpächter schriftlich mitzuteilen. Akzeptiert der Verpächter den neuen Bewirtschafter und verlangt er keinen neuen Pachtvertrag innert dreier Monate, tritt der Nachfolger in den laufenden Pachtvertrag ein.

Buchhaltung Für den Treuhänder ist eine wichtige Frage, wie zukünftig die Buchhaltung geführt werden soll. Vom Rapportsystem bis zur elektronischen Lösung mit Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung oder auch Lohnbuchhaltung ist alles möglich. Im letzten Jahr der Betriebsführung ist ein frühzeitiger Abschluss sinnvoll, damit die Hofübergabe abgeschlossen werden kann und die Übernehmer die Buchhaltung eröffnen können. ««





Ein Lohn für die Bäuerin macht Sinn

Die soziale Absicherung der Bäuerinnen ist zum Dauerthema geworden. SWISSAID und der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) lancierten das Projekt «Ich trete aus dem Schatten». Auch in der AP22+ ist das Thema prominent besetzt. «Aktuell» hat das Thema bereits in den beiden letzten Ausgaben aufgegriffen. Aber was haben die Bäuerin, der Bauer konkret zu überlegen und was ist zu tun?

Das Einkommen kann man auf zwei Arten aufteilen: angestellt mit Lohnausweis oder selbständig erwerbend. Letzteres erfordert den Ausbildungs- oder Praxismachweis für den Erhalt von Direktzahlungen. Daran scheitert diese Variante oft. Wir beschränken uns deshalb hier auf die Form «Anstellung mit Lohnausweis».

Was sind die Vorteile?

Die Wertschätzung der geleisteten Arbeit durch die Bäuerin kann mit einer Einkommensaufteilung unterstrichen werden. Ab einem AHV-pflichtigen Einkommen von CHF 16'000.- ist die Bäuerin gegen das Risiko Invalidität besser versichert, als wenn sie unentgeltlich mitarbeitet. Auch hat sie mit dem eigenen AHV-pflichtigen Einkommen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

...und die Nachteile?

Durch die Einkommensaufteilung nimmt der Versicherungsschutz beim Bauern ab. Bei tiefen Einkommen kann dies zu prekären Verhältnissen führen. Insbesondere das Risiko Invalidität ist zu beachten. Durch das tiefere AHV-Einkommen des Bauern resultieren tiefere Versicherungsleistungen bei Invalidität. Oft ist eine Zusatzversicherung für das Risiko Invalidität über eine 3b-Lösung zu empfehlen. Die EO-Leistungen richten sich ebenfalls nach dem versicherten Lohn. Dieser entspricht der AHV-Lohnsumme. Bei Militärdienst werden die EO-Leistungen bei einer Einkommensaufteilung tiefer.

Wie aufteilen?

Patentlösung gibt es keine. Jede Situation ist individuell zu beurteilen. Faktoren wie die Höhe der Jahresergebnisse des Betriebs, das Alter von Bäuerin und Bauer, die Vorsorge-situation sowie die familiäre Konstellation beeinflussen das Teilungsverhältnis.

Gerne unterstützen wir Sie individuell, um für Sie die passende Lösung zu finden.

Tiefes Einkommen – macht die Aufteilung überhaupt Sinn?

Bei geringen Einkommen ist eine bessere soziale Absicherung am ehesten mit einem Nebenerwerb zu erzielen. Besonders junge Bauernfamilien sollten bei geringem landwirtschaftlichem Einkommen eher via Nebenerwerb eine Lösung suchen.

Kann man die Steuern optimieren?

Ganz klar ja. Im Rahmen der zweiten und dritten Säule entsteht durch die Einkommensaufteilung viel Potenzial zur Steueroptimierung – immer vorausgesetzt, der Betrieb erzielt entsprechende Ergebnisse.

Und wenn das Einkommen schwankt – kann man den Lohn rückwirkend anpassen?

Grundsätzlich: Ja. Dennoch empfiehlt es sich, die Einkommensaufteilung so zu definieren, dass der Lohn an die Bäuerin mit einer gewissen Konstanz ausgerichtet werden kann. Beim Mutterschaftsgeld muss eine regelmässige Lohnzahlung vor der Niederkunft nachgewiesen werden können. Lohnnachzahlungen sind problematisch.

Wir haben bis jetzt keine Einkommensaufteilung. Müssen wir im Hinblick auf die AP22+ etwas unternehmen?

Der AP22+ weht gegenwärtig ein rauer Wind entgegen. Im Moment sind in diesem Zusammenhang keine Schritte nötig. «

- Mit Eltern Daten beschaffen für die Hofübergabe
- Unterstützung von aussen mit einbeziehen (Treuhand, Berater)
- Geschwister informieren bezüglich geplanter Hofübergabe
- Grundlagen abklären Gewerbe ja/nein – anhand SAK nach BGBB
- Aktueller Ertragswert nach Schätzungsanleitung SA 2018?
- Überprüfen der künftigen Betriebsstrategie
- Werte festlegen für Hof und Inventar, Steuerfolgen mit Treuhänder besprechen
- Zukünftige Wohnsituation Eltern klären: Wohnrecht, Miete, Wohnung auswärts?
- Überprüfen Finanzierung mit Bank und eventuell BAK, private Darlehen
- Evtl. Starthilfe und «Überbund» bestehender Investitionskredite von Hofverkäufer
- Termine Notar, Entwurf Kaufvertrag und definitiver Kaufvertrag
- Anmeldung bei AHV als selbständig erwerbende/r Landwirt/Landwirtin
- Meldung Direktzahlungen bei Herbst- oder Frühjahrserhebung
- Info (Adresse, Kontenangaben) bezüglich Hofübergabe an Geschäftspartner etc.
- Überprüfen der Versicherungen (Sachversicherungen/Persönliche Versicherungen)
- Überprüfen der Vorsorge für Invalidität und Todesfall
- Schriftliche Info an Verpächter von Einzelparzellen
- Gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung während der Hofübergabe ist wie Schmiermittel für die künftige Zusammenarbeit zwischen den Generationen

Ringtagungen: Ausblick Veranstaltungen 2020

Das Coronavirus wird auch die Durchführung unserer traditionellen Ringtagungen und Infoveranstaltungen beeinflussen. Sicher ist, dass wir die Anlässe trotz einiger Einschränkungen durchführen werden. Die wichtigste Massnahme bei allen Veranstaltungen wird das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln sein.

Aus diesem Grund werden die sieben Tagesveranstaltungen in etwas verkürzter Form durchgeführt, denn beim nachmittäglichen Betriebsbesuch mit anschliessendem gemütlichem Beisammensein kann das Einhalten des Abstandes nicht gewährleistet werden. Die betroffenen Betriebe werden frühzeitig mit separater Einladung über den Ablauf ihrer Ringtagung informiert.

Die Themen werden wiederum vielfältig sein. Nebst aktuellen Informationen zu Steuern und Sozialversicherungen, werden wir über die laufende Amtliche Neubewertung im Kanton Bern orientieren. Weiter wollen wir Möglichkeiten aber auch Grenzen aufzeigen, wie leerstehende Gebäude in der Landwirtschaftszone umgenutzt werden können.

So geht es!

Einfach hinkommen, es spielt keine Rolle wann oder wo. Hauptsache Sie nehmen auch dieses Jahr wieder teil! Zu den etwas verkürzten Tagungen Ihres Ringes werden Sie mit separater Post persönlich eingeladen. ««

Abend- veranstaltungen

Beginn jeweils 19.45 Uhr

Dienstag, 1. Dezember 2020

Schwand Münsingen, Hauptgebäude

Mittwoch, 2. Dezember 2020

Restaurant Lamm/Wisliu, Rüscheegg Heubach

Dienstag, 8. Dezember 2020

Restaurant Kreuzweg, Unterlangenegg

Mittwoch, 9. Dezember 2020

Restaurant Rössli Arnisäge, Arni

Wussten Sie...?

Neue AHV-Beitragssätze per 1.1.2020

Der AHV-Lohnbeitrag steigt (erstmalig seit über 40 Jahren) von 8,4 % auf 8,7 %. Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz von 10,25 % auf 10,55 %. Die Lohnbeiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der AHV-Beitragssatz für Selbständigerwerbende steigt von 7,8 % auf 8,1 % und hat entsprechende Auswirkungen auf die degressive Beitragsskala. Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erhöht sich von CHF 482.– auf 496.–.

%

Erstmals seit
über 40 Jahren!

%



Reform der Ergänzungsleistungen (EL)

Die Reform der EL tritt per 1.1.2021 in Kraft. Nebst vielen kleinen Änderungen zur Anspruchsberechnung (Höhere Mietzinsmaxima und Nebenkostenpauschale, Krankenkassenprämie effektiv statt pauschal) wird das Vermögen mit tieferen Freibeträgen und höheren Eintrittsschwellen stärker berücksichtigt.

Viel zu reden gibt die Einführung der Rückerstattungspflicht der Erben. So haben künftig die Erben von EL-Bezüglern die in den letzten zehn Jahren bezogenen Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist jedoch nur auf dem Teil des Erbes geschuldet, der den Betrag von CHF 40'000.– übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst beim Tod des zweiten Ehegatten. Die Rückerstattungspflicht kann insbesondere dann bedeutsam sein, wenn sich im Nachlass eines EL-Bezüglers eine oder mehrere Liegenschaften befinden. Man kann gespannt sein, wie die neuen Bestimmungen in der Praxis umgesetzt werden!